

Österreichischer
Gewerkschaftsbund



Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft, Umwelt
und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMLFUW-UW.4.1.9/0024-
I/5/2013

Unser Zeichen, Bearbeiterin
TÜ/as/48041

Klappe (DW) Fax (DW)
39204 100265 Datum
11.03.2013

Bundesgesetz, mit dem das Umweltinformationsgesetz (UIG) geändert wird

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oben angeführten Gesetzesentwurfes und erlaubt sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Die mit 1. Jänner 2014 in Kraft tretende Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, sieht nach dem Modell „9 + 2“ auf Bundesebene die Einrichtung eines Bundesverwaltungsgerichtes und eines Bundesfinanzgerichtes sowie in jedem Land die Einrichtung eines Landesverwaltungsgerichtes vor. Zugleich werden unabhängige Verwaltungsbehörden aufgelöst bzw. der administrative Instanzenzug grundsätzlich abgeschafft. Die entsprechenden Agenden werden in die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte verlagert. Die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern sollen in den Verwaltungsgerichten der Länder aufgehen.

Im Hinblick auf die Sicherstellung einer einheitlichen bundesweiten Rechtsprechung schlägt der Österreichische Gewerkschaftsbund vor, dass die Rechtsmittelzuständigkeit für alle Agenden nach dem Umweltinformationsgesetz an das Bundesverwaltungsgericht erster Instanz übertragen wird.

Ländergrenzen übergreifende Projekte werden voraussichtlich anlassgebend für Umweltweltinformationsersuchen sein und Bundesbehörden werden – wie in den Erläuterungen ausgeführt – Umweltinformationsanfragen abzuhandeln haben.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Erich Foglar
Präsident



Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär

Johann-Böhm-Platz 1
A-1020 Wien
Telefon +43 1 534 44 DW
Telefax +43 1 534 44 DW

Internet: www.oegb.at
E-Mail: oegb@oegb.at

ZVR Nr. 576439352
DVR Nr. 0046655
ATU 16273100

BAWAG, Konto Nr. 01010-225-007
BLZ 14000
IBAN AT211400001010225007
BIC: BAWAATWW